

AMTSBLATT

der Gemeinde Gauting

Seite 1 • Amtsblatt 08/2026 • 13. Jahrgang Nr. 8 • 19. Februar 2026



BLICKPUNKT GAUTING



Frühjahrskehrung 2026

Ab Montag, den 23.03.2026 beginnt in Gauting und seinen Ortsteilen die alljährliche Frühjahrskehrung. Die Kehrung wird in den einzelnen Bereichen, an den unten angegebenen Tagen, durchgeführt.

Es wird gebeten, an den entsprechenden Tagen, die Fahrzeuge nicht auf der Fahrbahn und in den Parkbuchten zu parken. Das auf dem Gehweg liegende Streugut ist im Vorfeld zu entfernen und zu entsorgen. Es wird auf die Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hingewiesen.

Um parkende Autos wird herumgekehrt, der verbleibende Schmutz muss dann vom Anwohner selbst beseitigt werden.

In den Wochen vor dem 23.03.2026 wird je nach Wetter, bereits mit einer Vorreinigung begonnen. Dabei wird die Kehrmaschine zunächst an einzelnen Brennpunkten eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt werden nicht alle Straßen und Bereiche gesäubert.

Folgende Termine sind vorgesehen:

Gauting: 23.03. / 24.03. (zwischen Bahnlinie und Würm)

Stockdorf: 25.03. (westlich der Staatsstraße)

Stockdorf: 26.03. / 27.03. / 30.03. (östlich der Staatsstraße)

Königswiesen: 31.03.

Gauting: 01.04. / 02.04. (östlich der Würm)

Gauting: 07.04. / 08.04. / 09.04. / 10.04. (westlich der Bahnlinie)

Unterbrunn, Oberbrunn, Hausen und Buchendorf: 13.04. / 14.04. / 15.04.

Bitte merken Sie sich diese Termine vor.

Bei Witterungseinbrüchen wie Schnee und Eis können sich die Termine ändern.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

INHALT

1 Blickpunkt Gauting	
Frühjahrskehrung 2026	1
2 Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Tagesordnung	
der 71. Sitzung des Haupt- und Finanz-	
anzausschusses	2
Bekanntmachung des Bebauungs-	
plans Nr. 18-I/UNTERBRUNN für	
einen Teilbereich zwischen Oberwie-	
ser Straße und Oberwies	2
Bekanntmachung der Wahl des Stell-	
vertreters des Feuerwehrkommandan-	
ten Buchendorf.....	3
3 Termine Informationen	
Gemeindebibliothek	5
Gautinger Insel.....	6
Repair Cafe.....	7
Bürgermeistersprechstunde	7

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Tel.: 089/89337-0
E-Mail: post.zentral@gauting.de
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger,
Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,
Rathaus Gauting

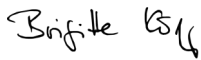
Das Amtsblatt finden Sie auch unter
www.gauting.de

BEKANNTMACHUNGEN

Am Dienstag, 24.02.2026, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 71. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung entfällt.

Gemeinde Gauting, 12.02.2026



Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

21/6102-18-1/Unt/Eb

Bebauungsplan Nr. 18-I/UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies — Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 19.02.2026

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 18-1/ UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies als Satzung beschlossen.

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7111 OG
(Bauabteilung), Zimmer 201

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.



Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Gemeinde/Stadt/Markt/Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinde Gauting
Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Freiwillige Feuerwehr

Buchendorf

Feuerwehrkommandantenwahl

Bekanntmachung der

- ☐ Wahl des Feuerwehrkommandanten
☒ Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten
☐ Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

1. Am 04.03.2026 findet in/im Feuerwehrgerätehaus, Forstenrieder-Park-Str. 15, 82131 Gauting
um 19:30 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Buchendorf
zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Buchendorf
– einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
(**Wahlberechtigte**) – eingeladen.

2. **Wer wird gewählt:**

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreter) aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

3. **Wer kann gewählt werden:**

Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

4. **Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

- ☒ Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der

genaue Anschrift

Gemeinde Gauting
Brand- und Katastrophenschutz
Bahnhofstr. 7
82131 Gauting

eingereicht werden.

(**wahlberechtigt** sind alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr – einschließlich der hauptamtlichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

5. **Wahlleiter und Wahlausschuss:**

Die Wahl leitet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

6. **Wahlhandlung:**

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
6.2 Wahl des Stellvertreters (der Stellvertreter): Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

BEKANNTMACHUNGEN

6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Kandidaten für das Kommandanten- oder Stellvertreteramt müssen nicht in der Wahlversammlung anwesend sein; sie können die Wahl auch bereits im Voraus schriftlich annehmen.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, die sie von den im selben Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheiden. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; dies ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6.5 Der Wahlausschuss prüft nach Abschluss der Wahl den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Lehnt die/der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Ort, Datum

Gauting, 17.02.2026

Dr. Jürgen Sklarek, Zweiter Bürgermeister

Unterschrift Bürgermeister

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Bemerkung: Bei den Begriffen "Kommandant" und "Stellvertreter" handelt es sich um Funktionsbezeichnungen, die für weibliche und männliche Personen gleichermaßen gelten.



Gautinger Saatgut-Biblithothek lädt zur Abgabe ein

Die Wiedereröffnung unserer Saatgutbiblithothek steht kurz bevor und ist für Ende Februar geplant!

Wir freuen uns über weitere Saatgutspenden und Rückläufe, um die Saatgut-Biblithothek mit einer vielfältigen Auswahl zu bereichern. Auch Saatgut neuer, samenfester Pflanzen ist herzlich willkommen.

So bringen wir Gauting gemeinsam zum Blühen!

Aus Onleihe 2.0 wird Onleihe 3

Am 25. Februar 2026 wird die Onleihe DigiBObb. auf eine neue Version umgestellt. Die Version 3.0 bringt frisches Design und neue Funktionen mit sich.

NEU sind unter anderem die Verlängerungsoptionen für Ausleihen und eine unbegrenzte Merkliste mit Favoriten-Funktion. Wichtig: Um weiterhin Bücher oder E-Medien ausleihen zu können, muss aktiv die neue App im App Store oder Play Store heruntergeladen werden.

Lesung mit Jürgen Gergov

Donnerstag, 19. Februar 2026, 18:30 Uhr

Gedichte und Prosa zum Thema "Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne ..."

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Einlass 18:20 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebiblithothek

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	10:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	12:00 Uhr – 16:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr – 13:00 Uhr (außer Schulferien)

TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • www.gauting.de/insel

Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/45 20 86 77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen. Zusätzlich findet folgende Sprechstunde in der Gautinger Insel statt:

Öffnungszeiten mit und ohne Termin	Telefonische Erreichbarkeit
Mo. 9:00 – 11:00 und 13:00 – 16:00 Uhr	Mo. 9:00 – 16:00 Uhr
Di. 9:00 – 11:00 Uhr	Di. 9:00 – 14:00 Uhr
Do. 9:00 – 11:00 Uhr	Do. 9:00 – 14:00 Uhr

Außerdem finden zusätzlich folgende Gruppen und Sprechstunden von Fachstellen in der Gautinger Insel statt:

Montag, den 23.02.2026: 1 x 1 der Sterbebegleitung

Am 23. Februar 2026 bietet ab 17:00 Uhr ein „1 x 1 der Sterbebegleitung“ im Rathaus Gauting wichtige Hilfe in einer schwierigen Lebenssituation.

Tod und Sterben sind in unserer modernen Gesellschaft wenig präsent und werden oftmals verdrängt. Umso belastender und beängstigender ist es dann aber, plötzlich und unmittelbar im direkten Umfeld mit diesem Thema konfrontiert zu werden. Für diese Situation soll das „1 x 1 der Sterbebegleitung“ wertvolle Hilfestellungen liefern.

Ursprünglich war der Vortrag im Rahmen der Bayerischen Demenzwoche im Herbst 2025 geplant und bereits ausgebucht, musste aber kurzfristig abgesagt werden.

Für den nun auf den 23. Februar 2026 um 17:00 Uhr verlegten Ersatztermin stehen im Großen Sitzungssaal des Gautinger Rathauses mehr Plätze zur Verfügung.

Um Anmeldung wird gebeten bei der Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77 oder bei der VHS im Würmtal, Tel.: 089/ 27 78 05 140.

Dienstag, 24.02.2026: Beratung für gewaltbetroffene Frauen

Es werden Frauen unterstützt, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie von Stalking betroffen sind durch eine Fachberaterin von der Beratungsstelle Frauennotruf im Landkreis Starnberg.

Auch Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte erhalten Hilfe.

Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel.: 08152/ 57 20 oder info@frauenhelfenfrauen-sta.de.

Dienstag, 24.02.2026: Beratung des Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Starnberg bietet in der Gautinger Insel Auskunft und Beratung zu allen Themen rund um die Pflege.

Wir sind für Sie da, unabhängig, neutral, kostenfrei. Damit Sie sich in allen Bereichen gut informiert und beraten fühlen!

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter: Gautinger Insel, Tel.: 089/ 45 20 86 77.

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Homepage der Insel unter www.gauting.de/insel oder telefonisch unter 089/45 20 86 77.

TERMINE | INFORMATIONEN



Bahnhofsplatz 1, 82131 Gauting • www.repair-cafe-gauting.de

Repair Café Gauting

Samstag, 21. Februar 2026, 14:00 bis 17:00 Uhr

Reparieren Sie zusammen mit dem Team des Repair Cafés im Gautinger Bahnhof z.B. Kleidung, Haushaltsgeräte, Fahrräder, Elektronik, Uhren, Schmuck und vieles mehr.

Es gibt Fairtrade-Kaffee, -Tee, -Getränke und hausgemachten Kuchen!

SPRECH- STUNDE

Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • www.gauting.de • Anmeldung nötig!

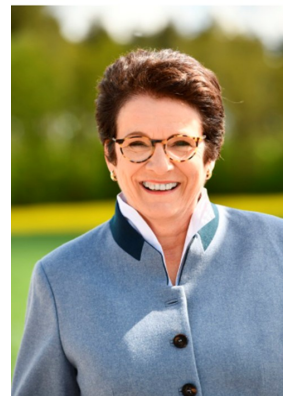
Haben Sie Fragen oder Anregungen?

Sprechstunde der Ersten Bürgermeisterin Frau Dr. Brigitte Kössinger

Am Mittwoch, 25. Februar 2026
von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorab ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 089/89337-101



Sprechstunden des Zweiten Bürgermeisters, Herrn Dr. Jürgen Sklarek

nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0172/8245318 bzw. per E-Mail an: juergen.sklarek@gauting.de

Sprechstunden des Dritten Bürgermeisters, Herrn Markus Deschler

nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0179/7301155 bzw. per E-Mail an: markus.deschler@gauting.de